

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

33. Verordnung vom 09.08.1837 publ. 16.08.1837

wegen Stellung eines Vertreters nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes an das Militair-Collegium wenden, oder für die Stellung eines solchen selbst in der bisherigen Weise sorgen wollen. Im letzteren Fall haben sie in dem zu ihrem Eintritt in den Dienst bestimmten Termin entweder ein empfohlenen Stellvertreter (nach §. 3. der Bekanntmachung des Militair-Collegiums vom $\frac{15}{19}$ März 1834.) oder

einen mit den im §. 63. vorgeschriebenen Eigenschaften versehenen Stellvertreter zu stellen.

Die §§. 68. 69. und 70. und die §§. 74. bis 83. des gegenwärtigen Gesetzes finden dagegen auf alle nach Bekanntmachung dieses Gesetzes abgeschlossenen Stellvertretungs- oder Nummertausch-Verträge Anwendung.

Urkundlich Unserer zc. zc.

33) Mit Genehmigung der Regierung erlassene Bekanntmachung der Aemter Rodenkirchen und Abbehausen vom 9. Aug. publ. den 16. Aug. 1837.

Mit Genehmigung Großherzoglicher Regierung wird hiedurch bekannt gemacht, daß der dießjährige Blexer Viehmarkt vom 2. auf den 3. Octbr. d. J. verlegt worden, künftighin derselbe

Verlegung des
Blexer Vieh-
markts betr.

II.

III.

IV.

V.